

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3626

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschuss

über KSt

[innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Zeichen: 43/  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Johanna Litten  
Johanna.Litten@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4550/  
Telefax: 0431 988617-/-

24.02.2020

**75. Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 29.01.2020**  
**Nachfrage zu TOP 1: Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der 75. Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss am 29.01.2020 ist zum Thema TOP 1 „Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen“ beraten worden. Der Ausschuss hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus um weitere Informationen zur derzeitigen Praxis bei der Zuteilung bestimmter Buchstaben- und Zahlenfolgen durch die Kreise und um eine rechtliche Einschätzung darüber gebeten, inwieweit weitere Verbote bestimmter Kombinationen Konsequenzen für bereits ausgegebene Kennzeichen haben. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Kraftfahrzeugkennzeichen ermöglichen die Identifizierung des Halters oder der Halterin eines Fahrzeuges.

Die Zuteilung der Kennzeichen erfolgt durch die Zulassungsbehörde. In Schleswig-Holstein obliegt diese Aufgabe den Landrätinnen und Landräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden.

Die Zuteilung der Kennzeichen ist die Entscheidung der Zulassungsbehörde darüber, welches Kennzeichen bestehend aus Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk und Erkennungsnummer das Fahrzeug erhalten soll. Die Auswahl der Erkennungsnummer steht im Ermessen der Zulassungsbehörde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Buchstaben- oder Zahlenfolge, beantragte Wunsch Kennzeichen können jedoch gegen eine zusätzliche Gebühr erteilt werden. Ermessensbegrenzend ist dabei § 8 Absatz 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). Danach dürfen die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen

und Erkennungsnummer nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn die Kombination gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (BGH, Urteil vom 29.09.1977, III ZR 164/75, juris Rn. 10). Sittenwidrig sind beispielsweise Kennzeichen mit politisch extremistischem Symbolgehalt (Dauer, in Hentschel / König / Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl. 2019, § 8 FZV Rn. 18; OVG Münster, Beschluss vom 14.11.2019 – 8 B 629/19, juris Rn. 9).

§ 8 Absatz 1 Satz 3 FZV ist zum 01.11.2012 eingeführt worden. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass „eine bereits bestehende Praxis in die Verordnung aufgenommen“ wurde (BR Drs. 371/12).

In Schleswig-Holstein ist seit Anfang der 1960ziger Jahre mit Erlass geregelt, dass die Buchstabenkombinationen KZ, HJ, SS, SA und NS in der Erkennungsnummer nicht ausgegeben werden dürfen. Weiter regelt der zuletzt 2012 aktualisierte Erlass, dass auch weitere Buchstaben und/oder Zahlenkombinationen, die in Verbindung mit ehemaligen nationalsozialistischen Vereinigungen oder Einrichtungen gebracht werden können, bei der Zuteilung nicht in Betracht kommen können. Hierunter fallen beispielsweise die Nichterteilung der Zeichenkombinationen HEI-L oder IZ-AN in den Kreisen Dithmarschen und Steinburg. Schließlich ist geregelt, dass die Zulassungsbehörde im Rahmen der Prüfung der möglichen Sittenwidrigkeit einer Buchstaben- und /oder Zahlenkombination darauf zu achten hat, dass „keine anstößigen oder beleidigenden Kombinationen ausgegeben werden“. Im Zweifelsfall wird eine vorherige Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde empfohlen.

Sofern eine Buchstaben- und/oder Zahlenkombination als sittenwidrig eingestuft wird, wäre der Verwaltungsakt, mit dem diese Buchstaben und/oder Zahlenkombination als Kennzeichen bereits zugeteilt wurde, zumindest rechtswidrig. Rechtsgrundlage für die Rücknahme und Änderung der Kennzeichenzuteilung wäre § 8 Absatz 3 FZV, der die Änderung in das Ermessen der Behörde stellt. Im Rahmen des Ermessens wäre dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden ein höherer Stellenwert beizumessen als dem Interesse eines Kfz-Halters, ein bereits zugeteiltes amtliches Kennzeichen zu behalten. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf spricht sogar vieles dafür, dass das Ermessen der Behörde bei der Änderung eines sittenwidrigen Kennzeichens auf Null reduziert ist (Beschluss vom 30.04.2019 – 6 L 175/19, juris Rn. 47).

Die Änderung der Kennzeichenzuteilung führt nicht automatisch zu der Verpflichtung, diese auch zu vollziehen (d.h. das alte Kennzeichenschild entstempeln und das neue Kennzeichenschild abstempeln zu lassen). Für diesen den Adressaten / die Adressatin belastenden Verwaltungsakt fehlt es an einer Rechtsgrundlage (so VG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2019 – 6 L 175/19, juris Rn. 74 ff). Sofern der oder die Betroffene nicht freiwillig agiert, verbliebe die Möglichkeit nach erfolgloser Fristsetzung zur Mängelbeseitigung den Betrieb des Fahrzeuges nach § 5 Absatz 1 FZV zu untersagen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johanna Litten